

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>152/2019</b>
--	------------------------

### Betreff:

Fortführung des Entsorgungsvertrages mit der AWG

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KOBR Hackelbusch	13.09.2019
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Dr. Bleicher	20.09.2019
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Dr. Bleicher	11.10.2019

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt zu, dass der Kreis Warendorf auf sein Kündigungsrecht gem. § 8 Absatz 1 des o.g. Entsorgungsvertrages bis zum 31.12.2026 einschließlich verzichtet.

**Erläuterungen:**

Mit Wirkung vom 01.01.1993 ist der Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Warendorf und der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) in Kraft getreten. Mit diesem Entsorgungsvertrag hat der Kreis die AWG als Dritten im Sinne von § 22 Abs. 1 KrWG (damals § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallgesetz) mit der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Behandlung der jeweils seiner Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle einschließlich der Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe sowie der Restabfallentsorgung beauftragt.

Seit dieser Zeit hat die AWG u.a. den Deponiebetrieb der Zentraldeponie Ennigerloh, den Betrieb der Recyclinghöfe sowie die Durchführung der Nachsorgeaufgaben für die Altdeponien in Ennigerloh, Beckum und Neubeckum übernommen.

Dieser Vertrag wurde bereits zweimal angepasst, hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022 und verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Das wäre zum 31.12.2021 der Fall. Die Verwaltung und die AWG schlagen nun vor, dass der Entsorgungsvertrag, in der Fassung der Änderung vom 28.06.2001, in den Jahren 2021 und 2026 nicht gekündigt wird, so dass dessen Laufzeit bis zum 31.12.2032 fort dauert.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass die AWG Investitions- und Planungssicherheit benötigt.

Die AWG baut die ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten für die Bürger aus. Neben den bereits bestehenden 10 Recyclinghöfen im Kreis Warendorf sind neue Recyclinghöfe in Telgte sowie in Ennigerloh derzeit in Planung bzw. im Bau. Der Abschreibungszeitraum für diese Anlagen liegt bei ca. 20 Jahren.

Bereits im Jahr 2000 hatte die AWG die Tochtergesellschaft ECOWEST mit der Entsorgung von Abfällen (Hausmüll) durch „Vertrag über die Entsorgung von Abfällen in der Anlage zur Aufbereitung von Sekundärbrennstoffen“ beauftragt. Hier stehen Ersatzinvestitionen in Anlagentechnik und Arbeitsmaschinen an. Diese werden in der Regel über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren abgeschrieben, so dass der 31.12.2027 überschritten wird. Weiterhin erfordern Vereinbarungen zur Sicherung von Stoffströmen aus den Entsorgungsanlagen mittlerweile eine längere Absicherung.

Die AWG ist mit 51 % an der Kompostwerk Warendorf GmbH, die für die Bio- und Grünabfallentsorgung im Kreis Warendorf zuständig ist, beteiligt. Diese Anlage wurde in 2016 und 2017 erst vollständig modernisiert.

Zudem hält die AWG eine gesellschaftliche Beteiligung an der MVA Hamm Eigentümer GmbH. Auch hier sind entsprechende Investitionen mit Laufzeiten von mind. 10 Jahren geplant.

Der Aufgabenbereich und der Geschäftsbetrieb der AWG machen es erforderlich, Investitionsentscheidungen zu treffen und Verbindlichkeiten einzugehen, die im Rahmen kaufmännischer Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit auf Dauer über das Jahr 2027 angelegt sein müssen. Der Kreis Warendorf ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Bereich der überlassungspflichtigen Abfälle nach den Vorgaben des Abfallrechts grundsätzlich zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit verpflichtet.

Diese Entsorgungspflicht kann nur einhergehend mit den erforderlichen, langfristig angelegten Investitionen erfüllt werden. Es ist daher erforderlich, durch die vertraglichen Rahmenbedingungen die langfristig angelegte Aufgabenwahrnehmung durch die AWG zu sichern. Andernfalls müssten die Hausmüllentsorgung, das Einsammeln und das Befördern von einzelnen Abfallfraktionen sowie die Nachsorgeverpflichtungen auf den Kreis Warendorf zurück übertragen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vertragslaufzeiten und der Abschreibungszeiten sowie zur Absicherung und Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit wird deshalb vorgeschlagen, von dem Kündigungsrecht im Jahr 2021 sowie 2026 keinen Gebrauch zu machen, so dass die Laufzeit des Entsorgungsvertrages bis zum 31.12.2032 fort dauern würde.

Im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der AWG am 13.11.2019 wird ein gleichlautender Beschluss vorgelegt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat